

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lohkirchen (Feuerwehrgebührensatzung)

**- vom 29. Juni 2007, geändert mit Satzung vom 22.09.2008 und Satzung vom
14.12.2017 -**

Die Gemeinde Lohkirchen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches
Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

- (1) Die Gemeinde Lohkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG
Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:
1. Einsätze im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden
durch den Betrieb von Kraft- oder Luftfahrzeugen oder eines Anhängers, der
dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlasst
war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung
oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung und Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß
Anlage I zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage
I enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare
Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die
Selbstkosten verrechnet.
- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15
Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Gebühren für freiwillige Leistungen

- (1) Die Gemeinde Lohkirchen kann Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer
Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen erheben (Art. 28 Abs. 4 Satz 1
BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren
gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührenverzeichnis gemäß Anlage II zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten verrechnet.

§ 3 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberbergkirchen, den 29.06.2007 (geändert 22.09.2008 und Satzung vom 14.12.2017)
Für die Mitgliedsgemeinde Lohkirchen

gez.

.....
Sedlmeier
Erster Bürgermeister

Anlage I

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Lohkirchen (Aufwendungsersatz)

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den Ausrückstundenkosten (Ziffer 1) und den Personalkosten (Ziffer 2) zusammen.

1. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten sind der Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie die Streckenkosten abzugelten. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde

1. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	34,00 € (davor 30,00 €)
2. Mannschaftstransportwagen (MTW)	21,00 €

2. Personalkosten

- (1) Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen, abzüglich des Zeitraums, in dem Tätigkeiten zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Mensch und Tier ausgeführt werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Je Stunde wird sowohl für den Feuerwehrkommandanten und seine Stellvertreter als auch für die Mannschaften und Mannschaftsdienstgrade ein Satz von 15,00 € berechnet.

- (2) Hat die Gemeinde Lohkirchen Verdienstauffälle oder fortgezahltes Arbeitsentgelt zu erstatten, so wird dieser Betrag als Aufwendungsersatz – Personalkosten – angesetzt.

Anlage II**Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Lohkirchen**

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den Sachkosten (Ziffer 1 - 3) und den Personalkosten (Ziffer 4) zusammen.

1. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten sind der Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie die Streckenkosten abzugelten.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde

1.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	34,00 € (davor 30,00 €)
2.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	21,00 €

2. Geräteüberlassungsgebühren

Für die leihweise Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen betragen die Gebühren je Tag für

1.	ein Notstromaggregat	50,00 €
2.	einen Druckschlauch (B oder C)	10,00 €
3.	ein Strahlrohr (B oder C)	10,00 €
4.	Beleuchtungsgeräte	5,00 €
5.	eine Leiter	5,00 €
6.	Leinen	5,00 €
7.	Warnschilder	5,00 €
8.	Nasssauger	10,00 €
9.	Handsprechfunkgeräte	15,00 €
10.	Kleingeräte	5,00 €

3. Sonstige Gebühren

1. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
2. Für alle sonstigen, in diesem Verzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, wird die Gebühr unter Berücksichtigung des zur Verwendung kommenden Materials und des anfallenden Arbeitsaufwandes jeweils im Einzelfall festgelegt.

4. Personalkosten

- (1) Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Je Stunde wird sowohl für den Feuerwehrkommandanten und seine Stellvertreter als auch für die Mannschaften und Mannschaftsdienstgrade ein Satz von 15,00 € berechnet.